

Mitteilung

nach § 21 Steiermärkisches Baugesetz (meldepflichtige Bauvorhaben)

HINWEIS: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und danach ausdrucken.

1. Angaben zu BauwerberIn

Vorname Nachname /
Firma *

Titel

Strasse HausNr. *

PLZ Ort *

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

2. Ort des Bauvorhabens

Straße *

KG *

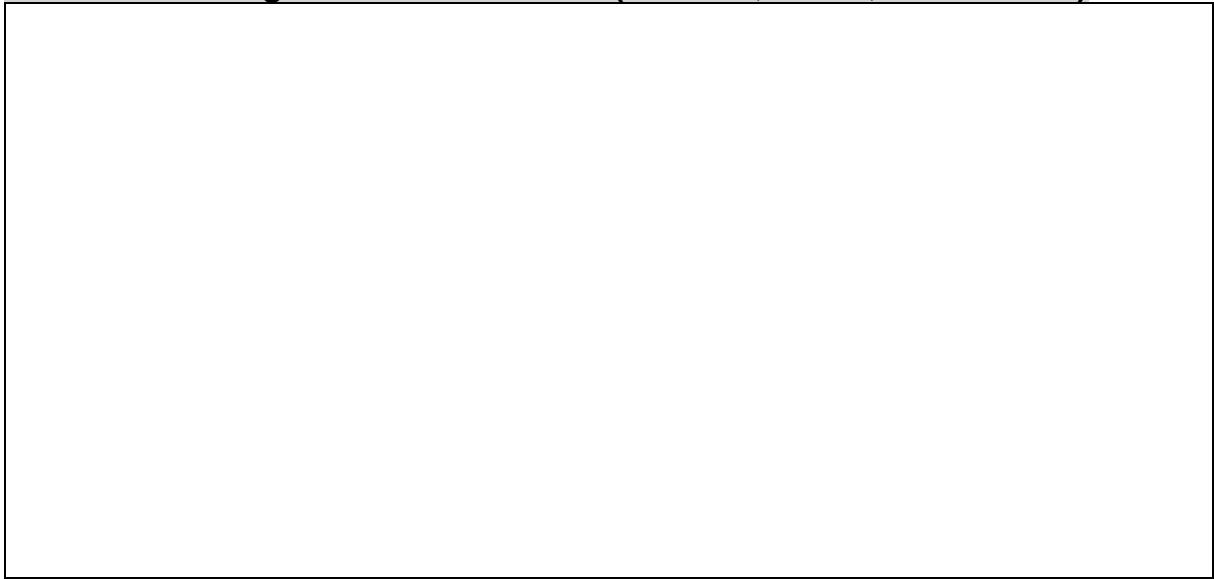
Gst. Nr.

EZ

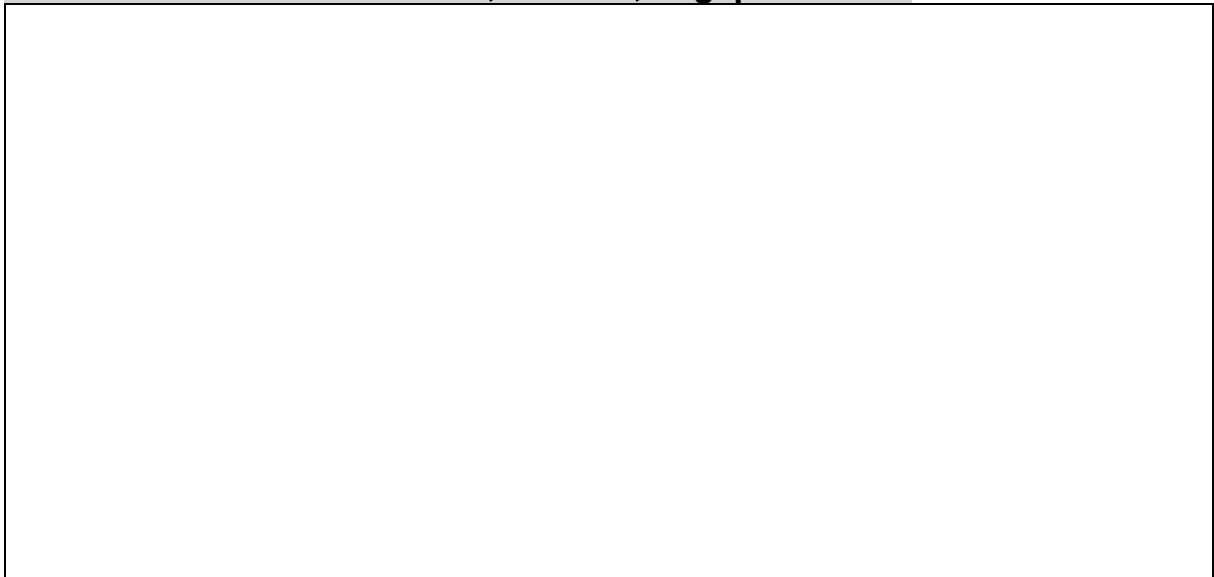
3. Art des Bauvorhabens

**An die Baubehörde der Marktgemeinde St. Stefan i. R.
8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24**

4. Beschreibung des Bauvorhabens (Material, Farbe, Größe usw.)



5. Raum für eventuelle Fotos, Skizzen, Lagepläne usw.



An die Baubehörde der Marktgemeinde St. Stefan i. R. 8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24

6. Erforderliche Unterlagen gem. § 21 (3) Stmk BauG:

Z.1:

- die Grundstücksnummer,
- die Lage am Grundstück,
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens;

Z. 2:

Für die Änderung oder Erweiterung von Garagen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge bis zu einer bebauten Fläche von 40 m² (§ 21 Abs. 2 Z. 1) und für die Errichtung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen (§ 21 Abs. 2 Z. 3):

- Lageplan,
- Grundrisse und Schnitte,
- eine Bestätigung eines/einer befugten Planverfassers/in über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen;

Z. 3:

Für die ortsfeste Aufstellung von Maschinen, Motoren, Apparaten oder Ähnlichem im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit Schalleistungspegel von max. 80dB (§ 21 Abs. 2 Z. 2) zusätzlich zu Z. 1:

- Schalleistungspegel;

Z. 4:

Für die stationäre Aufstellung von Batterieanlagen (§ 21 Abs. 2 Z. 2a – lit. a) Energieinhalt höchstens 20 kWh; lit. b) Energieinhalt von höchstens 100 kWh, sofern ein Nachweis vorliegt, dass ein „thermal runaway“ ist – kein Brandausbruch) zusätzlich zu Z. 1:

- den Nachweis des Energieinhalts,
- bei Anlagen gemäß Z. 2a lit. b zusätzlich den Nachweis, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt;

Z. 5:

Für die ortsfeste Aufstellung von Wärmepumpen zusätzlich zu Z. 1:

- das technische Datenblatt,
- eine Bestätigung einer oder eines nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugten Sachverständigen des einschlägigen Fachbereichs über die Einhaltung des für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegten zulässigen Planungsbasispegels an der relevanten Grundgrenze; als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bauland, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt;

Nach Fertigstellung des Vorhabens, Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben, nach Abs. 2 Z. 3, ist der Gemeinde eine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlagen und Sammelgruben eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers vorzulegen.

7. gem. § 21 (4) Stmk BauG:

Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.

8. Datum und Unterschrift der/des Bauherren/in

Datum

Unterschrift